

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Änderung vom 17. Mai 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 221 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. **(geändert)** Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;

§ 6 Abs. 1

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- f. *Aufgehoben.*

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.